

Die Handlung des Verteidigers muß subjektiv von dem Motiv der Abwehr des Angriffs getragen sein. Relativ einfach zu beurteilen sind zumeist die Fälle, in denen sich der „Verteidiger“ in eine Schlägerei einmischte, angeblich um die „Angegriffenen“ zu schützen, in Wirklichkeit aber in der Absicht, sich an der Schlägerei zu beteiligen, z. B. aus Lust am Schlagen. Selbst beim Vorliegen einer objektiven Notwehrsituation kann in solchen Fällen eine Notwehrhandlung nicht bejaht werden, weil die Situation zur Begehung einer Straftat ausgenutzt wird.

Gleiches gilt für denjenigen, der einen Angriff provoziert, um unter Ausnutzung dieser Situation einen anderen zu mißhandeln oder zu verletzen.

Schwieriger sind zumeist die Fälle zu beurteilen, in denen sich der Betreffende in Kenntnis einer bevorstehenden tätlichen Auseinandersetzung auf die darauf abzielenden Provokationen einläßt. Wir denken an solche Situationen, in denen z. B. in Gaststätten Bürger zum „Mitherauskommen“ aufgefordert werden, wobei aus der Haltung des Auffordernden eine bevorstehende Schlägerei angenommen werden kann. Auch hier kommt es darauf an, die Motive zu erforschen, die den Betreffenden veranlaßt haben, der Aufforderung Folge zu leisten. Ist er z. B. bestrebt, Aufsehen zu vermeiden und außerhalb der Gaststätte den Streit möglichst gütlich beizulegen, so ist Notwehr selbst dann zu bejahen, wenn er die Möglichkeit einer tätlichen Auseinandersetzung einkalkuliert. Das wird in der Regel auch dann der Fall sein, wenn der später tätlich Angegriffene durch den Provozierenden in der Gaststätte in eine solche Situation gebracht wird, die ihn als „Feigling“ erscheinen läßt, so daß er sich aus Gründen seines persönlichen Prestiges entschließt, dem späteren Angreifer vor die Gaststätte zu folgen. Auch der Versuch des Provozierten, den Streit in oder außerhalb der Gaststätte zunächst mit „friedlichen Mitteln“ zu lösen, wird mit Aufschluß über seine Motive geben.

Anders ist jedoch der Fall zu beurteilen, wenn der zum „Mitkommen“ aufgeforderte Bürger dieser Aufforderung folgt, weil er darin einen willkommenen Anlaß sieht, um seinen Gegner zu mißhandeln oder zu verletzen.

#### Zur Notwehrüberschreitung

Wird festgestellt, daß der Angriff nicht in angemessener Weise abgewehrt worden ist, so ist zu prüfen, aus

welchen Gründen der Angegriffene die Notwehr überschritten hat.

Die Überschreitung der Notwehr ergibt sich aus der Unangemessenheit der gewählten Mittel und Methoden. Sie kann jedoch auch darin begründet liegen, daß „die zeitlichen Grenzen nicht eingehalten werden“<sup>13</sup>.

Diese Feststellung des StGB-Lehrkommentars bedarf jedoch der Präzisierung. Eine Überschreitung der Notwehr aus diesem Grunde kann nur dann vorliegen, wenn die Verteidigung bei einem gegenwärtigen Angriff begonnen wurde, jedoch auch noch dann fortgesetzt wurde, als vom Angreifer eine Fortsetzung des Angriffs nicht mehr erwartet werden konnte. Wird jedoch mit der „Verteidigung“ überhaupt erst begonnen, wenn der Angriff beendet ist (z. B. das Opfer einer Körperverletzung schlägt den Täter mehrere Stunden oder sogar Tage nach dem Angriff), so liegt von vornherein keine Notwehr und somit auch keine Notwehrüberschreitung vor.

Nach § 17 Abs. 2 StGB ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging. Mit dieser Regelung trägt das Gesetz der durch den Angriff herbeigeführten hochgradigen Erregungssituation des Abwehrenden Rechnung, in der er unverschuldet nicht mehr in der Lage ist, sein Handeln voll zu steuern.

In Fällen, in denen ein sich Verteidigender bei der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs die Grenzen der Notwehr überschritten hat, ohne daß bei ihm ein die Straflosigkeit begründender hochgradiger Erregungszustand vorlag, sind die Umstände, die ihn zu der Handlung bestimmt haben, bei der Strafzumessung zugunsten des Täters zu berücksichtigen.\*

Die vom Gesetz geforderte hochgradige Erregung ist dem Affekt gleichzusetzen. M ö r 11 ist darin zuzustimmen, daß es sich um einen die Entscheidungsfähigkeit des sich Verteidigenden beeinträchtigenden Erregungszustand beträchtlichen Ausmaßes handeln muß, der über die bei einer Tatbegehung vorhandene allgemeine Erregung des Täters hinausgeht, aber noch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit i. S. des § 16 StGB geführt haben muß<sup>17</sup>.

<sup>13</sup> StGB-Lehrkommentar, Anm. 4 zu § 17 (a. a. O., S. 112).

<sup>14</sup> Vgl. OG, Urteil vom 16. September 1968 — 5 Zst 11/68 — NJ 1968 S. 665.

<sup>17</sup> Vgl. Mörtl, „Schuldinderung durch außergewöhnliche Umstände“, NJ 1969 S. 276.

---

## Fragen der Gesetzgebung'

---

JOACHIM MANDEL, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

### Die Regelung des persönlichen Eigentums der Bürger im ZGB

#### Gesellschaftliche Grundlagen und Zielstellung des persönlichen Eigentums

Das neue Zivilgesetzbuch der DDR hat die Aufgabe, die persönlichen und Vermögensrechte der Bürger zu gestalten und zu gewährleisten und damit deren allseitige Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten zu fördern. Gegenstand des ZGB sind im Rahmen des gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozesses der Systembereich der individuellen Konsumtion und die

damit im Zusammenhang stehenden Zirkulations- und Verhältnisse<sup>1</sup>.

Im ZGB nimmt der Abschnitt „Das persönliche Eigentum der Bürger“ eine besondere Stellung ein; er ist eine bedeutsame rechtliche Grundlage für die Schaf-

<sup>1</sup> Vgl. Wünsche, „Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus und das neue Zivilgesetzbuch der DDR“, Staat und Recht 1968, Heft 10, S. 1559; Lübchen, „Aufgaben und Gegenstand des künftigen Zivilgesetzbuchs“, NJ 1969 S. 547 f.